

Aur-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 30 Pfennig ohne
Bestellgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4 gespaltene Zeile.

Nr. 177

Langenschwalbach, Sonntag, 1. August 1915.

55. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung
von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen
aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

(Schluß.)

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel ¹⁾, auch die verzinnten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Gelautet ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Verwertung zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Beachtung des vorgeschriebenen Meldedruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1/4 15 R. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Bahnhallen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark.	Mark.	Mark.
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der aufgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark, im Unvernögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Frankfurt (Main), den 31. Juli 1915.
Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvernögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung für Baumwolle u. Baumwollergzeugnisse
(Halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

§ 4.

(Schluß.)

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Melbescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Baumwolle u. Baumwollergzeugnisse zu erfolgen. Die Melbescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu er-

folgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Melbescheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben anzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das
Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Sektion B. 2, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10,

einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung an Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Baumwolle u. Baumwollergzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion B. 2, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Melbescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte ausschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden, am 2. August 1915 nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 Kgl. von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 Meter von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 Meter, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tag ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando
18. Armeekorps.

Kohlen für Dreschmaschinen-Betrieb.

Ich habe Steinkohlen-Bricketts, den Zentner zu etwa 1.50 über gestellt. Bedarfsmeldungen bis Montag Abend 1 Uhr durch Fernspruch an mich.
Langer Schwabach, den 31. Juli 1915.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreis-Deputierter.

Betrifft: Verpflegungstage für Militär-
urlauben im Monat Juli.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Befugung vom 30. 4. cr.,
Artikel Nr. 102.
Ich erinnere an diese Vorlage für Juli bis 5. 1. Nts.
Langer Schwabach, den 31. Juli 1915.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Jede Erkennung von Mischfieber ist anzeigepflichtig und
Freiheit der Militärbehörde mitzuteilen.
Langer Schwabach, den 28. Juli 1915.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeinde-Vorstände des Kreises.

Betrifft: Abgabe von Waldstreu an
Viehhalter.

Aus den Staatsforsten wird während des Kriegs Wald-
streu in möglichst weitem Umfang abgegeben.
Die Vorgänge werden in der Regel auf ein Drittel, zuzug-
leich der von der Verwaltung etwa aufzunehmenden Verbürgs-
kosten, ermäßigt. Im Falle besonderer Bedürftigkeit darf die
Streuabgabe unentgeltlich gesehen.
Ich ersuche dies örtlich bekannt zu geben und für
die Gemeindefürsorge gleiche Vergünstigungen beschließen
zu lassen.
Den bezügl. Gemeindebeschluss ersuche ich der Kgl. Ober-
försterei mitzuteilen. Die Viehhalter wollen Sie bei Anträgen
um Waldstreuabgabe stets an die Kgl. Oberförsterei verweisen.
Langer Schwabach, den 30. Juli 1915.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

B. T. B. Großes Hauptquartier, 31. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gestern früh stürmten wir die bei unserem Angriff auf
Hooge (südlich von Ypern) am 3. Juni noch in englischer
Hand gebliebenen Häuser am Westrand des Ortes sowie einen
Stützpunkt südlich der Straße nach Ypern. Nachmittags und
nachts wurden Gegenangriffe des Feindes zurückgeschlagen.
Wir eroberten 4 Maschinengewehre, 5 Minenwerfer und nah-
men einige Engländer gefangen. Die in den Gräben des
Feindes gefundene Zahl Toter beweist seine großen blutigen
Verluste. Die Franzosen griffen bei Souchez abermals er-
folglos mit Handgranaten an.

Die erbitterten Kämpfe um die Linie Ringkopf-Barrenkopf
in den Vogesen sind zu einem Stillstand gekommen. Die Fran-
zosen halten einen Teil unserer Stellung am Ringkopf noch
besetzt. Schräkmännle und Barrenkopf sind nach vorüberge-
hendem Verluste wieder in unserer Hand.

Als Vergeltung für die mehrfachen Bombenabwürfe der
Franzosen auf Chauny, Tergnier und andere Orte hinter un-
serer Aisne-Front wurde der Bahnhof Compiègne beschossen.
Auf Angriffe französischer Flugzeuggeschwader, die gestern auf
Walsburg, Zabern, nördlich Hagau und auf Freiburg Bom-
ben abwarfen, antworteten am Nachmittag unsere Geschwader
mit Bombenabwürfen auf Flughafen und Fabriken von Lun-
ville, die Bahnhofsanlagen von St. Die und den Flughafen
von Nancy. Der durch die feindlichen Flieger angerichtete
Schaden ist unerheblich; 1 französisches Flugzeug wurde bei
Freiburg durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nordwestlich von Komza und an der Straße nördlich von
Gomorow (östlich von Rozan) geht unser Angriff vorwärts.
Gestern wurden 1890 Russen gefangen, 3 Maschin-
gewehre erbeutet.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die auf das rechte Weichselufer übergegangenen Truppen
des Generalobersten von Bohrsch bringen unter hartnäckigen
Kämpfen nach Osten vor. Alle Gegenangriffe eiligt heran-
geführter russischer Verstärkungen scheiterten völlig. Die Zahl
der Gefangenen ist auf 7 Offiziere (darunter 1 Regiments-
kommandeur) und 1600 Mann gestiegen.

Den in der Verfolgung begriffenen verbündeten Armeen
des Generalfeldmarschalls von Mackensen scheint der Gegner
in der ungesich. Linie Nowo-Alexandrya an den Weichselhöfen
nördlich Lublin, (das gestern Nachmittag besetzt wurde) nicht
südlich Kolm erneuten Widerstand leisten zu wollen. Der
Feind ist überall angegriffen.

Während der Kämpfe der deutschen Truppen bei Bisku-
pice-Pirski vom 30. Juli sind 4930 Gefangene gemacht
und 5 Geschütze, 8 Maschinengewehre erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Wien, 30. Juli. Amtlich wird verlautbart:
30. Juli 8 Uhr abends: Unsere Kavallerie ist heute kurz nach
Mittag in Lublin eingerückt.

Der stellvertretende Chef des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

* London, 30. Juli. (WTB. Nichtamtlich.) Der Peters-
burger Korrespondent der „Morning Post“ weist darauf hin,
dass Russland beschlossen habe, die Warschauer Befestig-
ungen und die Weichsellinie zu räumen, um zu ver-
hindern, dass die Deutschen die russische Front durchbrechen.
Diese Taktik findet die Billigung der Verbündeten, da die letz-
tere Möglichkeit alle anderen Erwägungen in den Hintergrund
drückt.

* Berlin, den 30. Juli. (WTB. Amtlich.) Heute früh
6 Uhr erschienen drei feindliche Flieger von Südwesten kom-
mend, über Freiburg. Sie warfen sieben Bomben, durch
die eine Zivilperson getötet und sechs, zum Teil schwer, ver-
wundet wurden. Der militärische und sonstige Sachschaden ist
nicht erheblich.

* Berlin. Nach Pariser Meldungen wurde Reims am
Freitag den ganzen Tag mit 10—15 cm. Granaten und
Brandbomben heftig beschossen. Im ganzen wurden 600 Ge-
schosse gezählt. In der Stadt entstanden viele Brände; auch die
Kathedrale soll mehrmals getroffen sein. Die Beschädigung der
Stadt wurde Mittwoch u. Donnerstag mit geringerer Heftigkeit
fortgesetzt. In der Nacht zum Freitag war das Bombardement
wieder furchtbar. Eine große Anzahl Menschen wurden getötet
und ungefähr 300 Häuser wurden zerstört.

Ein Jahr Krieg.

Erzjahr! — Schmerzjahr!
So rot an Blut, an Nöten schwer.
Doch unser Gott half bis hierher! —
Nimm, o Herr, das Dankgebet:
Dein Deutschland steht!
Sie können nicht zwingen und bringen zu Fall:
Es steht! Steht im Völkerrath!
Ein Jahr! — Ein Jahr! — — Kampf jeder Tag!
Doch unermüdet der deutsche Schlag!
So bleibst,
Bis wir sind die begnadeten Sieger
Und sie alle, alle die Unterlieger!
Du bist die Kraft und die Zuversicht!
Einst kommt ein Morgen mit goldenem Licht:
Du liebst dein Volk nicht von Feinden zermalmen,
Und es singt dir selige Friedenspalmen . . .
Noch muß es kämpfen! Wir kämpfen zum Endel
Halt über uns, Vater, die segnenden Hände!

Stadtverordnetenversammlung

Ich lade die Herren Stadtverordneten auf Montag, den 2. August, nachmittags halb 6 Uhr, zur Sitzung ein.

Tagesordnung:

1. Verkauf eines der Stadt gehörigen, in der Gemarkung Hahn belegenen Grundstücks.
2. Beschluß über die Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer auf Grund der Königl. Verordnung vom 7. Juli a. c.

Hinsichtlich des ersten Punktes der Tagesordnung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Langerschwalbach, 30. Juli 1915.

Der Stadtverordneten-Vorsitzer:

1196

Herbel.

Arbeits-Bergebung.

Die Arbeiten zur Quellenfassung für die Wasserleitung der Gemeinde Niederglabbach werden Samstag, den 14. August, Mittags 1 Uhr, auf der Bürgermeisterei vergeben.

Angebotsformulare können gegen Einsendung von 1,50 M. vom Unterzeichneten bezogen werden.

Niederglabbach, den 30. Juli 1915.

Der Bürgermeister.

J. B.: Holz.

1204

In deiner Jugend schönster Blüten,
Starbst Du als Held fürs Vaterland,
Du, dessen Herz so treu, so voller Güte,
Der Lug und Trug, der Falschheit nie gekannt;
Im heiligen Kampf bist nun auch Du geblieben,
Ruhst friedlich, still im breiterlosen Schrein,
Gedacht's der Heimat oft und deiner Lieben,
Behüt dich Gott, es hat nicht sollen sein.

Wiedersehen war seine



und unsere Hoffnung.

Am 18. Juli fiel in Feindesland bei einem Sturmangriff infolge Kopfschusses mein lieber Sohn, unser herzensguter Bruder, Schwager und Onkel

Grenadier Robert Hübel

Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4

im 26. Lebensjahre.

Langerschwalbach, Mainz, Frankfurt a. M.,
den 31. Juli 1915.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Jakob Hübel.

Persil

für

alle Wäsche

Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS - ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

Wegen Geschäftsaufgabe zu verkaufen:

1 großer Posten

Blaschen = Weine

Wäbelsheimer, Lorcher, Gebacher, Rautenthaler,
Rautenthaler 1911, Neustädter 1911.

Rotweine und Süßweine.

Srau Jao. Pflor,

Schöne Manjardenwohnung
an ruhige Leute so. zu verm.
1205 Näh. Adolfsstr. 52

Tüchtiges

Hansmädchen

auf 15. August gesucht.
Fritz Müller, Metzger
1206 Schlangenbad.

Einige tüchtige

Arbeiter

zur Dreschmaschine gesucht.
Karl Reith,
1207 Hohenheim.

Kirchliche Anzeige

für Sonntag, 1. August.
Jahrestag d. Kriegsausbruchs
8 Uhr: Gottesdienst:
Herr Pfarrer Rump.
10 Uhr: Hauptgottesdienst:
Herr Dekan Boell.
11 $\frac{1}{4}$ —12 Uhr: Katechet-
lehre für die weibliche Jugend.
Derfeldt.